



**Informationen zur Auslauf- und
Freilandhaltung von Schweinen im
Zusammenhang mit der Afrikanischen
Schweinepest**

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) besteht bei der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen im Vergleich zur Haltung der Tiere in geschlossenen Ställen eine zusätzliche Einschleppungsgefahr des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) durch Aasfresser, wie z.B. Ratten, Füchse, Bussarde und Rabenvögel. Deshalb bietet die Aufstallung von Schweinen in Gefährdungsgebieten die größtmögliche Sicherheit und wird daher empfohlen.

Das FLI kommt weiterhin zu der Schlussfolgerung, dass eine ordnungsgemäß nach Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) operierende Freilandhaltung,

- die eine doppelte Einfriedung aufweist,
- die nur über gesicherte Ein- und Ausgänge betreten bzw. befahren werden kann,
- in der ein Wechsel der Kleidung und die Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk und Reifen durchgeführt werden,
- ein Kontakt zu Schweinen und Wildschweinen außerhalb des Bestandes wirksam unterbunden ist und
- Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden,

grundsätzlich geeignet ist sicherzustellen, dass kein direkter Kontakt zu Wildschweinen besteht und auch die Vorgaben des § 14d, Absatz 4, Nummer 2 der Schweinepestverordnung erfüllt. Dieser Paragraph gibt vor, dass in einem gefährdeten Gebiet (entspricht dem Gebiet, in dem die infizierten Wildschweine vermutet werden; im EU-Recht als Sperrzone II bezeichnet) Schweine so abzusondern sind, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Diese Argumentation wird durch die wissenschaftliche Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) vom 6. Mai 2021 unterstützt. Die EFSA führt darin aus, dass Schweinehaltungen mit Ausläufen ein hohes Risiko für den Eintrag und die Weiterverbreitung des ASP-Virus aufweisen. Mit den vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen lässt sich dieses Risiko etwa um die Hälfte reduzieren. Die EFSA empfiehlt eine Vorgabe von Biosicherheitsmaßnahmen für Schweinehaltungen mit Auslauf in der EU-Gesetzgebung.

In dem Strategiepapier zur Bekämpfung der ASP der SANTE G3 der EU-Kommission (SANTE/7113/2015 – Rev. 12) wird hierzu zumindest für die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (früher Durchführungsbeschluss 2014/709/EU) gelisteten Gebiete (Sperrzonen I-III) gefordert, dass die vorübergehende oder ständige Freilandhaltung von Schweinen verboten wird.

Nach Art. 10 der seit dem 21. April 2021 geltenden Verordnung (EU) 2016/429 ist es die Aufgabe eines Unternehmers (z.B. des Tierhalters), das Risiko für die Ausbreitung von Seuchen zu minimieren. Ein Unternehmer muss Maßnahmen zum Schutz seiner Tiere vor biologischen Gefahren auch in Bezug auf wildlebende Tiere ergreifen.

Da aber in vielen Betrieben mit Auslauf- oder Freilandhaltung der Außenbereich untrennbar mit dem Stall verbunden ist, ist eine Aufstallung nicht immer praktikabel. Zudem sind in den Ausläufen häufig Versorgungseinrichtungen wie Futtertröge oder Tränken installiert, die für eine ordnungsgemäße Versorgung der Tiere zugänglich bleiben müssen. Da im Außenbereich die Gefahr eines Eintrags von kontaminiertem Material durch Vögel und Schädner erhöht ist, sollte es zusätzlich im eigenen Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter liegen, möglichst frühzeitig Maßnahmen zum Schutz des eigenen Tierbestandes zu treffen. Neben den allgemeinen Anforderungen zur Hygiene und Biosicherheit, wie sie in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) geregelt sind, sollten daher in Auslauf- und Freilandhaltungssystemen weitere Maßnahmen getroffen werden.

Grundsätzlich ist in der ökologischen Tierhaltung, so auch bei Schweinen, auf der Basis der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/848) vorgegeben, dass den Tieren ständiger Zugang zu Freigelände zu gewährleisten ist. Sollte eine Aufstallung erforderlich werden – ggf. auch als Vorsorgemaßnahme – so bleibt der Öko-Status auch bei einer Aufstallung erhalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass alle anderen Vorgaben der EG-

Öko-Verordnung, u.a. zur vorgeschriebenen Mindeststallfläche für Mastschweine und Ferkel gemäß Anhang III der Öko-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008, weiter einzuhalten sind.

Wind-/ Vogelschutznetze und Kaninchendraht

Als effektiver Schutz gegen das Eindringen von Vögeln können Ausläufe und offene Fronten mit Windschutz- oder Vogelschutznetzen rundherum abgesichert werden. Auch das Anbringen von stabilem Kaninchendraht ist eine gute Option und kann ggf. auch Schädlinge abhalten. Hierbei ist der erhöhte Winddurchlass im Sommer von Vorteil, um einen Hitzestau zu vermeiden. Bei der Anbringung ist zu bedenken, dass die Netze/ Gitter so montiert werden, dass regelmäßige Arbeitsvorgänge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Einen wirksamen Schutz vor einem Eintrag der ASP in einen Bestand über Beuteteile in Form infizierter Gewebereste, die von überfliegenden, aasfressenden Vögeln fallen gelassen und von Schweinen im Auslauf aufgenommen werden können, bietet jedoch nur eine geschlossene Überdachung.

Ein Schutz von Ausläufen durch Windschutz- oder Vogelschutznetze erfüllt nicht die Anordnung der Aufstallung im Falle des Ausbruchs der ASP. Das bedeutet, dass die Anbringung von Windschutz- oder Vogelschutznetzen nicht automatisch zur Ausnahme von einer Aufstallungsanordnung berechtigt. Ausnahmegenehmigungen können nur in Einzelfällen und unter Berücksichtigung der individuellen örtlichen Gegebenheiten durch die Veterinärbehörden erteilt werden.

Betrieben mit Schweineauslauf- oder Schweinefreilandhaltung wird empfohlen, möglichst vor einem Seuchenausbruch die zuständige Veterinärbehörde zu kontaktieren.

Abb. 1: Auslauf ohne integrierten Vogelschutz



Abb. 2: Mit Windschutznetzen gesicherter Auslauf



Abb. 3: Sicherung mit Windschutznetz



Schadnagerbekämpfung

Als belebte Vektoren können auch Schadnager das ASP-Virus in den Bestand einschleppen. Neben der Futtersuche zieht es die Tiere insbesondere im Sommer auf der Suche nach Wasser in die Ställe. Zugänge und Unterschlupfmöglichkeiten für Schadnager sollten deshalb verhindert werden. Zusätzlich sollte eine Schadnagerbekämpfung durchgeführt werden. Diese muss planmäßig, wirksam und sachgerecht erfolgen. Die Hinzuziehung eines professionellen Schädlingsbekämpfers wird empfohlen, um eine zielgerichtete Bekämpfung zu erreichen. Wichtig ist auch die intensive Bekämpfung im Außengelände, da die Schadnager von außen die Wege in die Ställe suchen. Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren und die Fänge zu protokollieren.

Bei der Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit Rodentiziden der 2. Generation ist darauf zu achten, dass sie nur von sachkundigen Personen ausgeführt wird.

Aufstallungspflicht

Im Falle eines ASP-Ausbruchs in Hessen wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand sehr wahrscheinlich eine Aufstallungsanordnung in dem Gebiet angeordnet werden, in dem

die mit dem ASP-Virus infizierten Wildschweine vermutet werden (gefährdetes Gebiet, Sperrzone II). Die Entscheidung hierüber, als auch über mögliche Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall, werden von der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt getroffen. Betriebe mit Schweineauslauf- oder Schweinefreilandhaltung sollten frühzeitig vor einem möglichen Ausbruch der ASP in Hessen Kontakt mit der zuständigen Veterinärbehörde aufnehmen, um Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.

Das vorliegende Merkblatt wird an eventuelle neue Erkenntnisse oder Empfehlungen zur ausreichenden Biosicherheit der Auslauf- oder Freilandhaltung angepasst werden.

Rechtsvorschriften:

- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) (national)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Verordnung (EU) 2016/429
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- SANTE/7113/2015 – Rev 12
- Tierschutzgesetz
- Verordnung (EU) 2018/848
- Verordnung (EG) 889/2008

Quellen:

- [EFSA Journal 2021; 19\(6\):6639 „African swine fever and outdoor farming of pigs“](https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6639)
- Friedrich-Loeffler-Institut (2021): Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- und Freilandhaltungen (Stand 19.04.2021).
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung ASP 2021-04-19-bf.pdf
- QS Qualität und Sicherheit GmbH (2021): Infoportal zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)
<https://www.q-s.de/futter-tiere-fleisch/informationen-zur-afrikanischen-schweinepest-asp.html>